

SCHUTZKONZEPT

| ETHISCHE ORGANISATIONSENTWICKLUNG DER EINRICHTUNG



INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung und Hinführung	3
2	Zielgruppen	7
3	Verantwortliche/Ansprechperson	7
4	Zusammenstellung des Präventionsteams	7
5	Beschreibung der Risiko- und Potentialanalyse und deren Ergebnisse	7
6	Beschreibung des Umgangs mit identifizierten Risiken und den daraus resultierenden Maßnahmen	9
7	Bausteine des Institutionellen Schutzkonzeptes	9
7.1	Personalauswahl hauptamtlich und ehrenamtlich Tätige	9
7.2	Personalentwicklung	9
7.3	Verhaltenskodex	9
7.4	Beratungs- und Beschwerdewegewege	11
7.5	Hausinterne Regelungen/Dienstanweisungen	11
7.6	Pädagogisches und sexualpädagogisches Konzept	11
7.7	Qualitätsmanagement und Kontrolle	12
8	Kontakte	13

erstellt von/Jahr:

(Anmerkung zur Verwendung der Vorlage: Sämtliche Ausführung in kursiver, grauer Schrift sind Hilfestellungen bzw. Informationen für die Bearbeitung des Schutzkonzeptes. Die einzelnen Punkte des Schutzkonzeptes müssen auf Ihre Institution/Einrichtung abgestimmt ausgefüllt werden. Auf der Homepage praevention.graz-seckau.at/ sind Beschreibungen der einzelnen Bausteine eines Schutzkonzeptes zu finden.)



1 EINLEITUNG UND HINFÜHRUNG

(Anmerkung: Die Einführung ist ein Vorschlag, der beibehalten bzw. adaptiert werden kann, jedoch sollte der Inhalt in der partizipativ zusammengesetzten Arbeitsgruppe zur Erstellung des Schutzkonzeptes zur Sprache gebracht werden.)

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige betreuen wir Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen und arbeiten mit ihnen zusammen. Die jungen Menschen sind uns anvertraut worden. Aber auch Erwachsene vertrauen sich uns an bzw. erwarten Begleitung und Stütze in schwierigen Lebenssituationen. Damit tragen wir eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen, bedarf aber als Fundament einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters – egal ob beruflich oder ehrenamtlich – um entsprechend unserem christlichen Menschenbild die Begegnungen mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten. Dies bedeutet:

- ✚ Wir begegnen allen Menschen mit Wertschätzung und Respekt.
- ✚ Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- ✚ Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- ✚ Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für ihre Themen und Probleme.
- ✚ Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- ✚ Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- ✚ Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene müssen diese Haltung überall dort spüren und erleben können, wo sie uns in den Pfarren, Einrichtungen, Schulen, Verbänden und Gruppierungen unserer Diözese begegnen. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie ernstgenommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Alle sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo Gewalt angetan wird.

Eine Kultur der Achtsamkeit besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln. Diese Kultur wird getragen von Fachwissen und Feedback-Kultur. Es geht um Hinsehen und nicht Wegschauen, handlungsfähig sein, Zivilcourage zeigen und fördern.



1.1 DIESE RICHTLINIE BASIERT AUF:

- ✚ der Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich „Die Wahrheit wird euch frei machen“ der Österreichischen Bischofskonferenz¹
- ✚ dem Zukunftsbild der Diözese Graz-Seckau
- ✚ der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen²
- ✚ Behindertenkonvention³

1.2 FORMEN VON GEWALT

Wenn wir von Kinderschutz sprechen, haben wir die untenstehenden Formen von Gewalt im Blick. Im Rahmen unseres Gewaltschutzkonzeptes richten wir das Augenmerk auf Gewalt, die zwischen Menschen ausgeübt wird, bei denen ein Machtgefälle herrscht. Des Weiteren ist auch Gewalt (in physischer, psychischer oder sexualisierter Form) unter Kindern/Jugendlichen eine Gewaltform, die im Rahmen des Schutzkonzeptes Thema ist.

1.2.1 VERNACHLÄSSIGUNG

Vernachlässigung meint unzureichende oder gar nicht geleistete Betreuung und Versorgung bzw. das Vorhalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher Bedürfnisse, obwohl die Möglichkeit bestände, die Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional und sozial) zu befriedigen.

1.2.2 PHYSISCHE GEWALT (KÖRPERLICHE GEWALT)

Unter physischer Gewalt wird jede körperlich schädigende Einwirkung auf andere, in diesem Zusammenhang auf Kinder, Jugendliche und besonders schutzbedürftige Personen verstanden: Schlagen, Ohrfeigen, An-den-Haaren-Reißen, An-den-Ohren-Ziehen, Schütteln, Stoßen, Verbrennen, aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung bei Verletzungen oder Erkrankungen sowie das Herbeiführen von Krankheiten u.a. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jede Form von körperlicher Gewalt auch emotionale Auswirkungen hat und psychische Beeinträchtigungen mit sich bringt.

¹ <https://praevention.graz-seckau.at/rahmenordnung>

² <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

³ <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/UN-Behinderten-rechtskonvention.html>



1.2.3 PSYCHISCHE GEWALT

Unter psychischer Gewalt wird emotionale Misshandlung anderer verstanden. Dazu gehören Verhaltensweisen, die Ablehnung, Ungeliebtsein, Herabsetzung, Minderwertigkeit oder Wertlosigkeit vermitteln, sowie Beschimpfung, Einschüchterung, Erniedrigung, Isolierung, rassistische Äußerungen, seelisches Quälern, emotionales Erpressen, absichtliches Angst machen, Aufbürden unangemessener Erwartungen, Befriedigung eigener Bedürfnisse auf Kosten von jungen Menschen und Kindern (Partner*innenersatz), Ausnutzung oder Korumpierung, Stalking, anhaltend abwertende Äußerungen über Verwandte und Freund*innen. Auch das Nichteinschreiten bei Taten auf der Ebene der „Peer to Peer“-Übergriffe, wie zum Beispiel Mobbing und Cyber-Mobbing, zählt zur psychischen Gewalt.

1.2.4 SPIRITUELLE GEWALT

Diese wird ausgeübt, wenn mittels religiöser Inhalte oder aufgrund der Position einer Person in der Kirche (als geistliche Autorität) Druck ausgeübt oder Angst gemacht wird. Geistlicher Machtmissbrauch verhindert, dass die anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Glauben wachsen und erwachsen werden, d.h. kritisch und eigenverantwortlich agieren. Der Glaube der anvertrauten Person wird nicht gestärkt, sondern durch Angst, Drohung oder Vermittlung eines negativen Gottesbildes geschwächt. Überhöhte moralische Forderungen führen bei Kindern zu Schuldgefühlen. Zum geistlichen Machtmissbrauch zählt auch die Anmaßung geistlicher Begleiter, den Willen Gottes für das Leben anderer zu kennen, zu formulieren und einzufordern.

1.2.5 SEXUALISIERTE GEWALT

Sexualisierte Gewalt ist der Oberbegriff für sexuelle Handlungen allgemein, die die Grenze und Würde des Gegenübers verletzen. Sexualisierte Gewalt kennt viele Formen und Abstufungen. Wenn eine Autoritäts- oder Vertrauensperson eine Situation absichtlich plant oder herbeiführt, die dazu dient sich selbst sexuell zu erregen, zählt dies zu sexualisierter Gewalt. Das kann auch der Fall sein, wenn Kinder beim Waschen beobachtet werden, Kinder auf den Schoß gesetzt werden oder ähnliches. Sexuelle Übergriffe sind immer auch Grenzverletzungen. Sexualisierte Gewalt passiert niemals zufällig. Vielfach ist von „sexuellem Missbrauch“ die Rede. Diese Bezeichnung wird aufgrund seiner sprachlichen Problematik hier vermieden, weil sie in ihrem Wortsinn einen „sexuellen Gebrauch“ assoziiert, den es gerade auch gegenüber Kindern nicht geben kann und darf. Auch sexuelle Aktivitäten zwischen Erwachsenen sollen auf Grundlage gleichberechtigter und freivereinbarter Beziehungen erfolgen. Niemand darf zu einem „Objekt“ degradiert werden, das zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse „gebraucht“ wird. Der Begriff ist eine gängige gesellschaftliche Diktion und wird daher häufig verwendet, unter anderem in der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz.



1.2.6 INSTITUTIONELLE GEWALT

Von institutioneller Gewalt spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die in der Institution lebenden Menschen und ihre Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden. Wenn es in der Schule etwa Hausregeln für Kinder gibt, die es ihnen verbieten, während einer Unterrichtsstunde die Toilette aufzusuchen oder sich etwas zu trinken zu holen. („Mein sicherer Ort.“ Prävention in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit der Erzdiözese Wien und Intervention bei (sexuellen) Übergriffen und Gewalt, 2016)

1.2.7 GEWALT IN DIGITALEN MEDIEN

Kinder und Jugendliche können medial dargestellte Gewalt passiv konsumieren, Opfer von medial ausgeübter Gewalt werden oder Gewalt aktiv mit Hilfe von Medien ausüben. Manchmal geht dies auch Hand in Hand: So konsumieren Kinder und Jugendliche Bilder mit pornografischen Inhalten und schockieren damit beispielsweise Jüngere. Gewalt in digitalen Medien in ihren unterschiedlichen Ausprägungen ist heute von besonders großer Bedeutung.

Passive Mediengewalt ist Konsumieren und Zusehen: Schon sehr früh wird Mediengewalt von Kindern konsumiert - beispielsweise in Zeichentrickfilmen. Gewaltdarstellungen begegnen Kindern in vielfältiger Art und Weise: „Witzige Gewalt“ (Zeichentrickserien, Videos, lustige Spiele), nachgespielte, gestellte Gewalt (Stunts, Wrestling, nachgestellte Schlägereien), gewalthaltige Musikvideos und Songtexte, Horrorfilme und Gewalt in Spielfilmen, Pornografie (entweder mit gewalttätigen Inhalten oder dazu verwendet, um durch Herzeigen Gewalt gegen jüngere Kinder auszuüben) sowie echte, extrem brutale Gewalt (Hinrichtungen, Kriegsszenarien, Folter, Vergewaltigungen, Morde).

Aktive Mediengewalt meint das Produzieren und Ausüben. Auch hier gibt es vielfältige Formen. Beginnend bei Belästigungen im Internet (durch unerwünschte Werbung, anzügliche Nachrichten oder Postings) bis zu Cyber-Mobbing (absichtliches Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen von Personen im Internet oder über das Handy), Happy Slapping (Prügeleien, Auseinandersetzungen und Rangeleien zwischen Jugendlichen werden gefilmt und über Internet und Handy rasant verbreitet), Sexting (erotische Fotos oder Nacktaufnahmen werden gegen den Willen der dargestellten Personen in sozialen Netzwerken verbreitet), sexuelle Belästigung und sexuelles Bedrängen, Verführen oder Ködern im Internet, „Grooming“ (Erwachsene erschleichen sich das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel der - sexualisierten - Gewaltausübung; in Bezug auf Kinder ein Straftatbestand in Österreich).

1.2.8 GEWALT UNTER KINDERN UND JUGENDLICHEN

Gewalt unter Kindern beinhaltet physische, psychische oder sexualisierte Gewalt, ausgeführt von Kindern gegen Kinder, oftmals als Gruppentat, die nicht nur physischen und psychischen Schaden anrichten, sondern sehr häufig einen schwerwiegenden Einfluss auf die weitere Entwicklung der Betroffenen hat. Wenn Kinder übergriffig geworden sind, liegt die Verantwortung bei den Erwachsenen angemessen zu reagieren



und solcher Gewalt vorzubeugen. Ein bestrafender Zugang, wo Gewalt gegen Gewalt angewendet wird, führt nur zu einer Verschärfung des Problems. Da die Ursachen vielfältig sind, sind auch die Lösungen nicht einfach und schnell zu finden. Gewaltprävention muss einen langfristigen und ganzheitlichen Ansatz verfolgen.

2 ZIELGRUPPEN

Auflistung der unterschiedlichen Zielgruppen, die mit Hilfe des Schutzkonzeptes geschützt werden sollten. Falls es in der Einrichtung um soziale Dienstleistungen für Erwachsene geht, sollte auch überlegt werden, ob das Schutzkonzept auch auf deren Kinder abzielt.

Passend auf die jeweilige Organisation: Auflistung der Personen, die durch das Schutzkonzept verpflichtet werden sollen.

3 VERANTWORTLICHE/ANSPRECHPERSON

Wer sind die Verantwortlichen und Ansprechpersonen?

Was sind deren jeweiligen Aufgabenbereiche?

4 ZUSAMMENSTELLUNG DES PRÄVENTIONSTEAMS

Aus welchen Personen setzt sich das Gewaltschutzteam zusammen?

Was sind die Aufgaben dieser Personen?

*(Unser Minimum liegt dabei, dass ein*e Gewaltschutzbeauftragte*r oder ein Gewaltschutzteam benannt und erklärt wird.)*

5 BESCHREIBUNG DER RISIKO- UND POTENTIALANALYSE UND DEREN ERGEBNISSE

*Die Risiko- und Potenzialanalyse ist das **Herzstück** jedes Gewaltschutzkonzeptes. Es ist wichtig, dass dieses partizipativ erarbeitet wird. Das bedeutet, dass Vertreter*innen aller relevanten Zielgruppen (siehe Punkt 2) bei der Erarbeitung miteinbezogen werden.*



Die Analyse einer Einrichtung auf ihre besonderen Gefährdungspotenziale und Gelegenheitsstrukturen liefert wichtige Erkenntnisse für die Erarbeitung eines Verhaltenskodex und für Beratungs- und Beschwerdewege, für die Personalauswahl und Entwicklung etc.

Folgende Fragen könnten leitend sein, um im strukturellen, räumlichen und persönlichen Bereich einer Einrichtung eine Risikoanalyse durchzuführen:

- ⊕ Welche Personen sind besonders gefährdet bzw. schutzbedürftig?
- ⊕ Welche Situationen im gemeinsamen Alltag sind besonders risikohaft für Grenzverletzungen, Übergriffe, Gewalt und Machtmissbrauch?
- ⊕ Welche Situationen/Abläufe könnten von Täter*innen zur Vorbereitung oder Umsetzung ihrer Absichten genutzt werden?
- ⊕ An welchen Orten/in welchen Räumen bestehen besondere Gefahrenmomente?
- ⊕ Gibt es Regeln im Umgang mit Nähe und Distanz? Wenn ja, welche?
- ⊕ Wie ist die Offenheit und Fehlerkultur im Team/in der Einrichtung?
- ⊕ Gibt es Beschwerdeverfahren/Vertrauenspersonen?
- ⊕ Wie werden Kinder/Jugendliche/Erwachsene im Alltag beteiligt?
- ⊕ Gibt es Präventionsangebote?
- ⊕ Haben alle das nötige Basiswissen zum Thema?
- ⊕ Haben haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende ausreichende Qualifikation für ihre Aufgaben?
- ⊕ Sind die Personalschlüssel angemessen? Sind ausreichende Zeitressourcen vorhanden?
- ⊕ Gibt es Situationen, in denen die Mitarbeitenden verständlicherweise überfordert sind?
- ⊕ In welchen Bereichen bestehen besondere Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse?
- ⊕ Mit welchen Partnerorganisationen/externen Anbieter*innen wird kooperiert?
 - Welchen Zugang zu Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen haben diese?
 - Wie werden sie über Gewaltschutz aufgeklärt bzw. überprüft?
- ⊕ Gibt es Besucher*innen oder andere Externe, die auch Kontakt zu Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen haben? Wo liegen dabei Risiken?



6 BESCHREIBUNG DES UMGANGS MIT IDENTIFIZIERTEN RISIKEN UND DEN DARAUS RESULTIERENDEN MAßNAHMEN

Beschreiben Sie, wie und welche Risiken identifiziert wurden, sowie welche Maßnahmen(-pakete) sich hieraus ergeben haben.

Hier sollten alle Maßnahmen dargestellt werden, sofern sie nicht inhaltlich zu einem der unten angeführten Bausteine passen.

7 BAUSTEINE DES INSTITUTIONELLEN SCHUTZKONZEPTES

Eine Beschreibung dieser Bausteine ist auf der Homepage <https://praevention.graz-seckau.at/> zu finden.

7.1 PERSONALAUSWAHL HAUPTAMTLICH UND EHRENAMTLICH TÄTIGE

*Bewerbungsgespräche bzw. Auswahlverfahren, Anstellungsbedingungen, Probezeiten, Leitfaden für Mitarbeiter*innengespräche*

Wer muss die Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge, wer die Strafregisterbescheinigung Betreuung und Pflege vorlegen?

7.2 PERSONALENTWICKLUNG

Welchen Formen der Personalentwicklung wird nachgegangen (z.B. Wissensvermittlung, Schulungen, Sensibilisierung, Möglichkeiten zu Austausch und Reflexion wie Supervision, Intervention, Fallbesprechungen)?

*Wann, wie oft für welche Gruppe der Mitarbeiter*innen werden die einzelnen Formen angeboten, verlangt und dann auch überprüft? Dies kann auch im Punkt Qualitätsmanagement angeführt werden.*

7.3 VERHALTENSKODEX

(Es ist möglich, dass hier nur steht, wer wann den Verhaltenskodex unterschreiben muss, und dass der Kodex ein Anhang ist.)

Mehr Achtsamkeit hilft, eine sicherere Umgebung für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene aufzubauen und feinfühlicher dafür zu werden, wie die Rechte von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern oder erwachsenen Schutzbefohlenen und ihre Partizipation in den Mittelpunkt gestellt werden können. Achtsamkeit beginnt im Umgang mit sich selbst. Sie beginnt damit,



aufmerksamer mit sich selbst umzugehen – mit den eigenen Gefühlen, mit Ideen und Kritik, mit Transparenz und Zusammenarbeit. Dies bedeutet, die eigenen Gefühle besser wahrzunehmen, kritische Impulse zuzulassen und im eigenen Handeln Transparenz und Partizipation umzusetzen.

*Für einen Verhaltenskodex stellt diese Perspektive die jeweilige Kultur des Umgangs in einer Einrichtung und die Haltung der Mitarbeiter*innen in den Mittelpunkt. Sie setzt darauf, dass Regeln Ausdruck dieser Haltung und Kultur der Achtsamkeit sind, von den Beteiligten partizipativ erstellt werden, Übertretungen und Fehler offen angesprochen und reflektiert werden können. Bei Wiederholung der Übertretungen werden Konsequenzen festgelegt. Ein einmal aufgestellter Verhaltenskodex muss regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob er ein Miteinander der gegenseitigen Achtung und Wertschätzung zu entfalten hilft und dem Gewaltschutz dient. In diesem Sinne trägt ein Verhaltenskodex mit dazu bei, die Qualität der Arbeit in einer Einrichtung zu sichern und zu verbessern.*

Jede kirchliche Einrichtung stellt für ihren jeweiligen Arbeitsbereich klare Regeln als Verhaltenskodex auf, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie den erwachsenen Schutzbefohlenen sicherstellen. Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene angemessen beteiligt werden. Der Verhaltenskodex ist allen Personen der Einrichtung und auch der Zielgruppe, die geschützt werden soll und deren Angehörige auszuhändigen bzw. zugänglich und öffentlich zu machen. Eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung ist notwendig.

Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sollten sich die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln insbesondere auf folgende Bereiche beziehen:

- ✚ Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen*
- ✚ Angemessenheit von Körperkontakt*
- ✚ Sprache, Wortwahl und Kleidung*
- ✚ Umgang mit und Nutzung von Fotos, Medien und sozialen Netzwerken*
- ✚ Beachtung der Intimsphäre*
- ✚ Geschenke und Vergünstigungen*
- ✚ Disziplinierungsmaßnahmen*
- ✚ Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex*
- ✚ Regeln für besondere Situationen (z.B.: Veranstaltungen mit Übernachtung, Ausflüge, Lager, Schikurs, Jugendfahrten etc.)*

Die Ausführungen sollen Anregungen geben und Hilfestellung bei der Erarbeitung eines eigenen Verhaltenskodex sein und verstehen sich nicht als Kopiervorlage. Es sollte im Hinblick auf den jeweiligen



Arbeitsbereich einer Einrichtung bzw. eines Trägers sehr genau entschieden werden, welche Regelungen anwendbar sind, welche Bereiche weniger Relevanz haben und was noch fehlt. Eine Überregulierung sollte vermieden werden.

Der Verhaltenskodex kann auch ein Teil des Dienstvertrages sein.

7.4 BERATUNGS- UND BESCHWERDEWEGE

Genauere Beschreibung von möglichen Beratungswegen und altersadäquaten und niederschweligen Beschwerdemöglichkeiten.

7.4.1 VORGEHENSWEISE BEI VERDACHT UND BESCHWERDE

*Intervention bei Beschwerde: Wie sind die Bearbeitungsschritte und Zuständigkeiten im Falle einer Beschwerde? Wie erfolgt die Rückmeldung an Melder*in? Unterscheidung: Konflikt oder Gewaltfall.*

Fallmanagement: genaue Beschreibung der Vorgehensweise bei Verdacht auf Grenzverletzung und/oder Gewalt. Wichtig ist dabei, dass man sich an Hand von Beispielen, wiederum partizipativ, damit auseinandersetzt, welche Einteilung getroffen wird, um zwischen „alltäglichen Situationen, leichten Grenzverletzungen, schweren Grenzverletzungen (Übergriffe) und massiven Grenzverletzungen (Straftaten) zu unterscheiden.

7.5 HAUSINTERNE REGELUNGEN/DIENSTANWEISUNGEN

Hausordnung oder ähnliche Ordnungen

7.6 PÄDAGOGISCHES UND SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT

Präventionsmaßnahmen schließen auch die sexualpädagogische Begleitung als integralen Bestandteil der Persönlichkeitsbildung mit ein. Sexuelle Bildung ist ein wichtiger und wesentlicher Teil in der Prävention sexueller Gewalt!

Hier muss geklärt werden, wie sich diese sexualpädagogische Begleitung gestaltet, worauf Wert gelegt wird. Dieser Punkt muss in einem Schutzkonzept für eine pädagogische Einrichtung umfassend ausgeführt sein.

Wesentlich erscheint eine Förderung der sexuellen Integrität, die sich zusammensetzt aus Sprach- und Verhandlungsfähigkeit, positives Körpergefühl, Auseinandersetzung mit der Geschlechterrolle, positive Beziehungsgestaltung und Auseinandersetzung mit dem eigenen Begehren. Es soll hier beschrieben werden, wie diese Förderung der sexuellen Integrität im Detail aussieht.



7.6.1 STÄRKEN

Die auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen angelegte pädagogische Prävention orientiert sich an den Präventionsgrundsätzen: Dein Körper gehört dir! Vertraue deinem Gefühl! Du hast ein Recht, Nein zu sagen! Schlechte Geheimnisse darfst du weitererzählen! Du hast ein Recht auf Hilfe! Keiner darf dir Angst machen! Bei Missbrauch hast du keine Schuld!

Mädchen und Jungen sollen eine Erziehung erfahren, die diesen Botschaften in ihrem Leben Raum gibt und gerecht wird, ohne sie mit der alleinigen Verantwortung für ihren Schutz zu belasten.





7.6.2 KINDERN EINE SPRACHE GEBEN

Die Vermittlung von Körperwissen und Gespräche über Gefühle sollten Bestandteil der alltäglichen Erziehung sein. So können Mädchen und Buben sich und ihren Körper kennen und lieben lernen. Auf der Basis dieser Grunderfahrung können Kinder ihre Persönlichkeit entwickeln und lernen, Grenzen zu setzen und Grenzüberschreitungen zu erkennen.

7.7 QUALITÄTSMANAGEMENT UND KONTROLLE

Verantwortlichkeiten klären:

Kommunikation des Schutzkonzeptes innerhalb der Einrichtung. Wie werden die Mitarbeitenden, die Kinder, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen, deren Angehörige langfristig über das Schutzkonzept informiert? Werden zielgruppenpassende Informationen (z.B. leichte Sprache, Plakate, Kurzversionen) darüber erstellt?

-  *Kommunikation der Verhaltensregeln und unterschreiben derselben*
-  *Unterschreiben der Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung und Archivierung derselben*
-  *Kommunikation des Schutzkonzeptes nach außen/Homepage*
-  *An wen kann man sich bei Unklarheiten wenden?*

7.7.1 Evaluation und Weiterentwicklung:

Ebenso wie andere Konzeptionen ist auch ein Institutionelles Schutzkonzept auf regelmäßige Reflexion der Umsetzung und Fortschreibung angewiesen. Deswegen sollte auch bei der Verabschiedung des Institutionellen Schutzkonzeptes festgelegt werden, welches Gremium in welchen Abständen und aus welchen Anlässen die Tauglichkeit des Konzepts überprüft und gegebenenfalls Nachbesserungen vornimmt. Insbesondere sollte gewährleistet sein, dass nach Vorfällen von Gewalt überprüft wird, welche Verbesserungen im Schutzkonzept erforderlich sind.



7.7.2 MONITORING

Hier soll einerseits die Dokumentation der Umsetzung der Maßnahmen erfolgen und andererseits die eingebrachten Beschwerden und Meldungen und wie damit umgegangen wurde, dokumentiert und erfasst werden. (Je nach den Gegebenheiten der Organisation, können eine oder mehrere Personen/Stellen dafür verantwortlich sein.)

8 KONTAKTE

Ombudsstelle für Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch in der Katholischen Kirche Steiermark

Anneliese Pieber

8010 Graz, Bischofplatz 4

+43 (676) 8742-6899

anneliese.pieber@graz-seckau.at

Stabsstelle Prävention Missbrauch und Gewalt der Diözese Graz- Seckau

Leitung : Mag.^a Ingrid Lackner

Bischofplatz 4, 8010 Graz

+43 (676) 8742-2383

ingrid.lackner@graz-seckau.at

Weitere relevante Kontakte und Adressen: